

Schiffahrts- und Hafen-Deputation.
 Central-Bureau im Nebengebäude des Rathhauses, außer an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.
 Schiffsregistratur, im Rathhause.
 Schreiberei der Stadt. (S. Hypotheken-Verwaltung.)
 Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhause. Bureau ist täglich von 10 bis 3 Uhr offen. Ueber die Zinsen-Zahlungen s. das Regulativ.
 Bureau für Umschreibung von Staats-Schuld-Documenten ist Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 1½ bis 3½ Uhr geöffnet.
 Seilbau-Bureau, an den Vorjen-Arkaden. Aufgang vom Rathhausmarkt.
 Stadt-Wasserfont.
 Deputations-Versammlung, im Rathhause.
 Statistif.
 Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.
 Stempel-Comptoir, geöffnet täglich Morgens von 9—7 Uhr Abends. Am Tage nach Sonn- u. Festtagen von 9—7 Uhr. An Sonn- u. Festtagen von 11—2 Uhr.
 Steuer-Deputation, im Rathhause.
 Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entfestigungsteuer, u. Bürger-Militair-Steuer, werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags u. Sonnabends, zwischen 10 u. 12 Uhr Morgens, mündlich auf dem Rathhause, im nördl. Flügel beim Gehege, vorgebracht. Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein. Die Controlle ist an allen Werktagen von 9 bis 3 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das Landgebiet, Catharinenkirchhof 27, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet.
 Einkassirungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden nicht Statt.
 Straßenbau-Bureau, alte Schauenburgerstr. 4
 Theerhofs-Commission, im Rathhause.
 Ledtenladen-Deputation, Neuerwall 81
 Vormundschäfts-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch, Nordertür. Die Kanzlei ist von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn- u. Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vitschriften an die Vormundschäfts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. II des Schragens genekt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No. 1). Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vormundschäfts-Ordnung) können täglich, Mittwoch ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.
 Wedde, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen, außer Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.
 Zehnten-Amt, im Rathhause.
 Bureau ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.
 Zoll-Deputation, im Rathhause.
 Versammlung in der Regel jeden Donnerstags, Nachmittags um 2 Uhr.
 Zoll-Comptoir, im Rathhause. Expeditionszeit: vom 1. März bis 31. Oct. v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov. bis ult. Febr. von 9—6 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 25sten October 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerbeschlusses vom 25sten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in Unserer Rathversammlung, Hamburg, den 25sten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigs als bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerstöchter. — Bürgerpflichtig des zu entrichtenden Bürgergeldes, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, wittwen brauchen, auch wenn sie das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, s. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerstöchern. — Grundstücke können Bürgerstöchern und Töchtern, wie bisher zugeschieden werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hiedurch rüchlichlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Fohium in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Waaren auf Transito declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem theilhaftigen Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst, zünftiger Geselle, auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Wedde-Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschäftlichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt,

darthun, daß er dasselbe hieselbst hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinf Hamburgische Bürger-Militair s. § 6. Es ist außerdem erjährig ist, das heißt: das 22ste Art. 64 u. 69. der Vormundzimmer können nach zurückgele

§ 7. Jeder, der das Bü dem Bureau der Wedde gehö Wedde auf seine Kosten so zeit dieser Bekanntmachung und l volle Bierzehn Tage verließen eine zu schließende Gerath ni dispensiren, und ist jedann an 5- $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derj im zweiten Anhang abgedruckte gewissenhaft zu beantworten i reichen, auch zugleich einen h tigen. Auf dem Wedde-Bure angezeigt, wann er sich, mit d Bürgergeld vor einem Nachw. I müssen durchaus der Wahrheit gen werden den Umständen strast. — Eben so werden f Benutzung von Umständen, d herr ist berechtigt, Personen, Weiteres juridischweisen. — Weddeherr davon sofort den V Aufenthalt des Theilhaftigen hi forderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das zu beobachten:

- 1) Sie müssen ein Attest ihrer Aufnahme entgeg der im § 7 vorgezichte muß, zur Erlangung l ununterbrochen hier gel sei es durch gehörig de der Polizeiherr berecht hier gewesen, ohne da frühere Leben deselben zuzufügen, daß dasselb gilt, und daß kein sonst das Heimathrecht erw der Polizei, daß sie hei Heimathrecht vom 27
- 2) Sie müssen ferner, sa thun, daß sie überall n Ausnahmefällen kann i sich jedann jederzeit d rirt. — In den Fälle: Entlassung aus dem b Nachsuchende eine sold übrigs das Erforderl schieden, die Beidigau nachgewiesen worden i

§ 10. Außerdem wird nahme derer, die das Groß- $\frac{1}{2}$ Deposition von Hundert l werthe, die, wenn sie nicht a müssen, oder durch zwei erbg ystichende Bürgen, eine Eau keiner hiesigen Hülfsanstalt zu während dieses Zeitraums Ci hamburgischen Aemter und B Niemand darf innerhalb einer und bleibt dem Ermessen des zu dieser Zahl von Bürgschaf Bürgen werden, mit Angab

§ 11. Wird die, im § Papiere bestellt; so wird da wie die Staats-Papiere aber,